

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Bekanntmachung über die Einhaltung fischereirechtlicher Regelungen durch deutsche Fischereibetriebe vom 17. Dezember 2009

Folgende fischereirechtliche Regelungen, sowie Auflagen und Bedingungen zur allgemeinen Fangerlaubnis sind durch deutsche Fischereibetriebe einzuhalten:

I.

1. Fanglizenz

Für Fischereifahrzeuge ist eine gültige Fanglizenz gemäß Verordnung (EG) Nr. 1281/2005 der Kommission vom 3. August 2005 (ABl. EU L 203) Grundvoraussetzung zur Teilnahme an der Fischerei. Die Fanglizenz ist nur gültig, wenn alle in ihr enthaltenen Angaben mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen. Hierzu zählen die Identifizierungsmerkmale des Fahrzeugs, Name und Anschrift des Reeders, Eigners und Lizenzinhabers, sowie technische Daten und Daten zur Fangkapazität des Fahrzeugs. Der Eigner des Fahrzeugs ist verpflichtet, jede Änderung unverzüglich der zuständigen Landesfischereibehörde anzuzeigen.

2. Fischereilogbücher/Monatsmeldungen

Die Fischereiausübung mit Fahrzeugen größer oder gleich 10 m Länge über alles, in der Ostsee größer oder gleich 8 m Länge über alles, unterliegt den Dokumentationspflichten nach Artikel 6 und Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2847/93 der Kommission vom 22. September 1983 (ABl. EU L 261) und der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 (ABl. EU L 276).

2.1 Fischereilogbücher

Fischereilogbücher sind die in den Anhängen I und II, Anlandeerkklärungen die in den Anhängen I und III der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 festgelegten und den Fischereibetrieben durch die zuständige Fischereibehörde ausgehändigten Vordrucke.

Das Fischereilogbuch ist in fortlaufender Nummernfolge zu führen. Wird durch Verschreiben oder sonstige Umstände ein Logbuchblatt übersprungen, ist dieses Blatt mit einzureichen und mit dem Vermerk „ungültig“ zu kennzeichnen. Wird ein neues Logbuch begonnen, ist dieses auf dem ersten Blatt handschriftlich zu vermerken. Das gleichzeitige Führen von zwei Logbüchern ist nicht gestattet. Die Bestimmungen über höchstzulässige Schätzfehler für die jeweiligen Gebiete und Fischereien sind einzuhalten.

Die Daten im Kopf des Logbuches müssen mit Antritt der Fahrt eingetragen werden, die Fangdaten müssen täglich bis spätestens 24:00 Uhr (auf See) und bei der Ankunft im Hafen vollständig ausgefüllt sein. Auch bei der Kontrolle auf See muss das Logbuch ausgefüllt werden. Alle verbindlichen Angaben müssen eingetragen sein. Alle Eintragungen müssen leserlich und unauslöschlich sein (keine Tinte, kein Bleistift). Eintragungen dürfen nicht gelöscht oder geändert (überschrieben) werden. Verschiedene Eintragungen sind sauber durchzustreichen, neu einzutragen und mit dem Handzeichen des Kapitäns oder seines Beauftragten zu versehen.

Zur einheitlichen Berechnung des Fangaufwandes ist es erforderlich, dass im Zusammenhang mit der Stellnetzfischerei für jede Reise (jede Ausfahrt) ein neuer Logbuchschein auszufüllen ist. Mehrere Reisen dürfen nicht auf einem Logbuchschein zusammengefasst werden, sondern sind auf jeweils einem Logbuchschein zu vermerken.

Gemäß Artikel 8 Abs. 1 und Artikel 9 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, zuletzt geändert mit den Verordnungen (EG) Nr. 1005/2008 und 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 (ABl. EU L 286 S. 1), sind der jeweils zuständigen Behörde nach jeder Fangreise binnen 48 Stunden die Fangunterlagen zu übermitteln. Die Fangunterlagen bestehen aus einer vom Kapitän oder seinem Beauftragten zu verantwortenden Erklärung zu den Einzelheiten des Fanges (Logbuch), aus der Anlandeerklärung (unterer Teil des Logbuchscheines), aus den nach der Erstvermarktung vom Erstaufkäufer erstellten Verkaufsabrechnungen und den Übernahmeerklärungen sowie Kopien der Begleitdokumente. Werden Fischereierzeugnisse nach der Anlandung in einen anderen Mitgliedstaat verbracht, ist vom Transportunternehmen innerhalb von 48 Stunden eine Kopie des Begleitdokuments an die zuständige Behörde zu übermitteln.

2.2 Monatsmeldungen

Alle Fischereibetriebe mit Fahrzeugen unter 8 m Länge über alles in der Ostsee und 10 m Länge über alles in der Nordsee haben je Fahrzeug für jede Fischart die Fangmengen in Kilogramm (Fanggewicht) und die Erlöse den zuständigen Landesfischereibehörden oder deren Außenstellen spätestens fünf Tage nach Ablauf des Monats für den vorangegangenen Kalendermonat zu melden. Das Fanggebiet, das statistische Rechteck und der Anlandeort sind anzugeben. Erfolgt kein Fangeinsatz, ist eine Fehlmeldung erforderlich. Ist über einen längeren Zeitraum kein Fangeinsatz vorgesehen, kann dieses in der letzten Monatsmeldung vermerkt werden. Die Meldungen sind mit Beginn der Fangaufnahme für den betreffenden Monat wieder abzugeben. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, statt Monatsmeldungen Anlandebelege bzw. Tagesabrechnungen abzugeben.

3. Anlandeerklärung

Gemäß Anhang IV, Ziff. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 sind in der Anlandeerklärung (am Ende der letzten benutzten Logbuchseite) folgende Auskünfte gefordert:

- Aufmachung des Fisches (Logbuch-Bezugsnummer 17)
Aufmachung bedeutet die Art, in der der Fisch zugerichtet bzw. verarbeitet ist. Genannt werden muss gegebenenfalls die Art der Zurichtung bzw. Verarbeitung: GUT - für ausgenommen mit Kopf, WHL - für ganzen Fisch, GUH - ausgenommen, ohne Kopf, GHT – ausgenommen, ohne Kopf, ohne Schwanz,

FIL – Filet mit Haut, ohne Gräten, LAP – Lappen, FSP – Filet ohne Haut, FSB – Filet mit Haut, FIS – Filet ohne Haut, ohne Gräten, CLA – Scheren, TAL – Kaisergranatschwänze, TLD – mit Kopf, ohne Schwanz, JAT – Japan Cut, OTH – andere Aufmachungsarten.

- Maßeinheit der angelandeten Mengen (Logbuch-Bezugsnummer 18)
Anzugeben ist die bei der Anlandung verwendete Einheit (z. B. Körbe, Kisten) und das Nettogewicht an Fisch dieser Einheit in kg. Die Einheit kann eine andere als die im Logbuch angegebene sein.
- Gesamtgewicht der angelandeten Fangmengen jeder Fischart (Logbuch-Bezugsnummer 19)
Anzugeben ist für jede Fischart das Gewicht bzw. die tatsächlich angelandete Menge
- ICES/NAFO/CECAF/GFCM-Gebiet und Drittlands-Fischereizone

Im Feld „Bemerkungen“ der Anlandeerklärung des Fischereilogbuches ist die Abnahmestelle der Fischereierzeugnisse einzutragen. Soweit durch den Fischereibetrieb eine Vermarktung direkt an den Endverbraucher stattfindet, ist „Eigenvermarktung“ bzw. „Eigenverbrauch“ einzutragen.

Die Kapitäne von Fahrzeugen, die der Pflicht zur Führung eines Fischereilogbuches der EU unterliegen (das sind alle Fahrzeuge mit einer Länge über alles von 10 m und mehr, in der Ostsee von 8 m und mehr), haben bei Anlandungen (auch im Ausland) innerhalb von 48 Stunden nach Abschluss der Entladearbeiten das vorschriftsmäßig ausgefüllte Original des oder der Logbuchblätter mit der Anlandeerklärung (Angaben über die angelandeten Mengen in der jeweiligen Aufmachung) der zuständigen Stelle zu übersenden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass jede an Bord behaltene Art (auch Krabben und Muscheln) in das Logbuch einzutragen sind, sobald auf einer Reise mehr als 50 kg einer Art (Fanggewicht) an Bord behalten werden.

Rechtsgrundlagen siehe Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 (ABl. EU L 261), zuletzt geändert durch Verordnungen (EG) Nr. 1005/2008 und 1006/2008, sowie Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1804/05 vom 3. November 2005 (ABl. EU L 290).

Bei Anlandungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat sind nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993, gemäß der Änderungsverordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 (ABl. EU L 128) der dortigen zuständigen Behörde mindestens vier Stunden vor dem Einlaufen der Anlandeort, die voraussichtliche Ankunftszeit sowie die Menge jeder anzulandenden Art zu melden. Bei Anlandungen von Fängen aus dem Skagerrak, dem Kattegat und der Ostsee ist eine Mitteilungsfrist von zwei Stunden ausreichend, wenn die Anlandehäfen an den Küsten der vorgenannten Fanggebiete liegen. Bei allen Anlandungen ist innerhalb von 48 Stunden nach Abschluss der Entladearbeiten eine Durchschrift der Anlandeerklärung (Logbuchblatt) den zuständigen Behörden des Anlandelandes auszuhändigen (Verordnung –EWG- Nr. 2807/83).

4. Umladeerklärung

Bei Umladungen auf ein anderes Schiff ist die erste Durchschrift der Umladeerklärung (Anhang I oder Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83)

dem Kapitän des übernehmenden Schiffes auszuhändigen. Das Original der Umladeerklärung muss der BLE innerhalb von 48 Stunden nach Abschluss der Umladung oder nach Ankunft im Hafen zugeschickt werden. Das vom Kapitän des Fangschiffes ausgefüllte Original des Zolldokuments T 2 M ist dem Kapitän des übernehmenden Schiffes auszuhändigen.

5. Interne Nummer – CFR

Bei Fahrzeugen von 10 m Länge über alles und mehr, in der Ostsee von 8 m Länge über alles und mehr, ist im Kopf des Fischereilogbuchscheines unter „Fischereikennzeichen (2)“ auch die Interne Nummer, die CFR, des Fischereifahrzeuges für jede Reise einzutragen. Die CFR ist der Fanglizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1281/2005 (ABl. EU L 203 vom 04.08.2005) zu entnehmen.

Für Fahrzeuge kleiner 10 m Länge über alles, in der Ostsee kleiner 8 m Länge über alles, ist die CFR in der Monatsmeldung oder in der Verkaufsabrechnung einzutragen.

6. Gespannfischerei

Bei der Gespannfischerei sind die an Bord befindlichen Mengen (Fänge) in das Fischereilogbuch einzutragen und in der Anlande- und Umladeerklärung kenntlich zu machen. Die Fänge werden den beteiligten Fischereifahrzeugen zu gleichen Teilen angerechnet.

Im Falle der Gespannfischerei ist der Partner im Fischereilogbuch in den Feldern (1) und (2) anzugeben.

Wird die Fangreise mit einem neuen oder aber ohne Partner fortgesetzt, ist eine neue Logbuchseite zu beginnen. Wird die Gespannfischerei mit einem ausländischen Fahrzeug ausgeübt, müssen die entsprechenden Logbuchscheine des ausländischen Fahrzeugs in Kopie der zuständigen Landesfischereibehörde vorgelegt werden. Die Fangmengen müssen in den Logbuchscheinen vermerkt werden. Bei einer Umladung muss der Kapitän des Fangschiffes die Mengen in der Umladeerklärung angeben. Eine Kopie der Umladeerklärung muss dem Kapitän des übernehmenden Schiffes übergeben werden. Das vom Kapitän des Fangschiffes ausgefüllte Original des Zolldokuments T 2 M ist dem Kapitän des übernehmenden Schiffes auszuhändigen.

7. Umladung oder Anlandung der Fänge auf ein Transportfahrzeug

Bei der Umladung oder Anlandung der Fänge auf ein Transportfahrzeug sind dem transportierenden Fahrzeug folgende Informationen mitzugeben und müssen gleichzeitig auf der Anlandeerklärung/Verkaufsabrechnung eingetragen werden:

- Logbuchscheinnummer(n)
- Zeitraum der Fangaktivitäten
- Fischereikennzeichen, Name und Nationalität der/des am Fang beteiligten Fischereifahrzeuge/s
- Im Feld „Bemerkungen“ ist das Kfz-Kennzeichen des LKW anzugeben

Es muss sichergestellt werden, dass die angelandeten Mengen „reisebezogen“ den einzelnen Fangschiffen zugeordnet werden können.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die aktuelle Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 (ABl. EG L 276) verwiesen.

Bei Umladungen oder Anlandungen außerhalb des Gebietes der Gemeinschaft übermittelt der Kapitän dem Staat, dessen Flagge sein Schiff führt oder in dem dieses registriert ist, unverzüglich alle von ihm in der Anlande-/Umladeerklärung eingetragenen Angaben.

8. Partenfischerei

Bei der Partenfischerei wird der gemeinsam erzielte Fang allein auf das eingesetzte Fahrzeug verbucht und auf dessen Quote angerechnet.

9. Lachsfänge

Beim Fang von Lachs in dem ICES-Bereich IIIb, c, d sind in das Fischereilogbuch bzw. die Monatsmeldung die Stückzahl und das Schätzwert in kg des gefangenen Lachses einzutragen.

10. Ungewollte Beifänge

Zusätzlich sollen zur statistischen Erfassung von ungewollten Beifängen von Seevögeln und Meeressäugtieren in der Fischerei auf freiwilliger Grundlage die Stückzahlen dieser Arten angegeben werden.

11. Meldepflichten, Meldestellen

11.1 Meldepflichten in der Ostsee (ICES-Bereiche IIIa; IIIb, c, d (EG-Gewässer))

Das Umladen von Dorsch ist gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.1098/2007 des Rates vom 18. September 2007 verboten.

Bei Anlandungen oder Umladungen (mit der Ausnahme von Dorsch) von Fängen aus diesem Gebiet haben Kapitäne von Fischereifahrzeugen oder deren Beauftragte Meldungen mit folgendem Inhalt abzugeben:

- Name des Fischereifahrzeuges
- Fischereikennzeichen
- Rufzeichen
- Fangmengen je Fischart in kg
- bei Fängen, die in Kisten angelandet werden sollen, ist die Anzahl der Kisten und deren Inhalt in kg anzugeben
- Anlandeort oder Umladeort
- Zeit der Ankunft
- Datum und Zeit der Entladung oder Umladung

Diese Meldung hat spätestens zu erfolgen:

- im Bereich der Ostsee zwei Stunden,
- im Bereich der Nordsee zwölf Stunden

vor dem Einlaufen oder vor einer Umladung.

Die Meldung ist in das Fischereilogbuch unter Angabe der Anmeldestelle einzutragen.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind darüber hinaus Fahrzeuge in der Tagesfischerei, wenn die Anlandung in einem deutschen Hafen erfolgen soll. Tagesfischerei heißt, dass die Zeit vom Auslaufen bis zum Einlaufen in den Anlandehafen nicht mehr als 24 Stunden beträgt.

Erfolgt die Anlandung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, tritt an die Stelle der vorstehenden Meldung die Mitteilung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 (ABl. EU L 261 S. 93) zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 vom 26. April 2005 (ABl. EU L 128).

11.2 Meldepflichten in der Nordsee, den westbritischen Gewässern (ICES-Bereiche IVa, IVb, IVc, Vb, VIa) sowie in norwegischen und isländischen Gewässern

Bei Anlandungen von Fängen aus diesen Gebieten haben Kapitäne von Fischereifahrzeugen oder deren Beauftragte eine Meldung mit folgendem Inhalt abzugeben:

- Name des Fischereifahrzeuges
- Fischereikennzeichen
- Rufzeichen
- Fangmengen je Fischart in kg
- bei Fängen, die in Kisten angelandet werden sollen, ist die Anzahl der Kisten und deren Inhalt in kg anzugeben
- Anlandeort
- Zeit der Ankunft
- Datum und Zeit der Entladung

Die Meldung hat bei ausgeübter Fischerei spätestens zu erfolgen:

- überwiegend nördlich 56° Nord zwölf Stunden
- überwiegend südlich 56° Nord zwei Stunden

vor dem Einlaufen.

Die Meldung ist in das Fischereilogbuch unter Angabe der Anmeldestelle einzutragen.

Von der Anmeldepflicht befreit sind Fahrzeuge der Krabbenfischerei.

11.3 Meldepflichten bei Frostanlandungen

Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die ihre Fänge ganz oder teilweise gefrostet anlanden wollen, haben die Anlandung mindestens 48 Stunden vorher der BLE anzuzeigen. Anzugeben sind Ort und Zeit der Anlandung sowie die voraussichtliche Dauer des Löschvorganges. Diese Meldeauflage gilt für alle In- und Auslandsanlandungen. Bei Anlandungen von mehr als 10 t Hering aus den ICES-Bereichen I, II, IIIa Nord, IV, Vb, VI und VII b, c, d, sowie jeweils 10 t Makrele oder Stöcker aus den ICES-Bereichen IIa, IIIa, b, d, IV, VI und VII ist diese nur in bestimmten Häfen zulässig und voranzukündigen durch eine gesonderte Meldung an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Anlandung erfolgen soll. Diese zusätzliche Meldung muss mindestens 4 Stunden vor der Einfahrt in den Hafen erfolgen. Der Kapitän hat abweichend von den Bestimmungen im Anhang IV Nr. 4.2 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 unmittelbar nach dem Einlaufen in den Hafen die entsprechenden Seiten des Logbuches den zuständigen Behörden (in Deutschland dem Vertreter der zuständigen Landesfischereibehörde bei Fahrzeugen bis zu 500 BRZ, dem Vertreter der BLE bei Fahrzeugen größer 500 BRZ) zu übergeben.

Mit der Entladung darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung hierzu erteilt worden ist.

Meldestelle:

Arbeitsplatz der BLE im Maritimen Sicherheitszentrum Cuxhaven

E-Mail: ble@msz-cuxhaven.de

Telefax.: +49 (0) 4721 567404

11.4 Anmeldestellen

11.4.1 Bei Anlandung in Häfen von Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung Fischerei und Fischwirtschaft

Der Internetseite des Landesamtes (www.lallf.de) ist zu entnehmen, welche der folgenden Fischereiaufsichtsstationen für die einzelnen Häfen zuständig ist:

Fischereiaufsichtsstation	Telefon und Telefax		
Wismar	Telefon	03841	282988
	Telefax	03841	224341
Warnemünde	Telefon	0381	51227
	Telefax	0381	3755688
Stralsund	Telefon	03831	293262
	Telefax	03381	282193
Rügen Wiek/Breege	Telefon	038391	238
	Telefax	038391	439760
Rügen Sassnitz	Telefon	038392	35049
	Telefax	038392	63444
Rügen Lauterbach	Telefon	038301	468
	Telefax	038301	889933
Usedom Freest	Telefon / -fax	038370	20327
Usedom Ueckermünde	Telefon / -fax	039771	22700

11.4.2 Bei Anlandungen in Häfen von Schleswig-Holstein

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Abteilung Fischerei

Telefon und Anrufbeantworter 04347 704 311

Telefax 04347 704 313

11.4.3 Bei Anlandungen in Häfen von Niedersachsen und Bremen

Cuxhaven:

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven - Außenstelle Cuxhaven

Telefon und Anrufbeantworter 04721 23419

Telefax 04721 394107

Hooksiel und westlich davon:

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven – Außenstelle Norddeich

Telefon und Anrufbeantworter: 04931 / 99 80 93

Telefax: 04931 / 93 47 19

alle anderen Häfen:

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Telefon und Anrufbeantworter 0471 97254-0

Telefax 0471 72664

11.4.4 Bei Anlandungen im Zuständigkeitsbereich der Freien und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Amt Wirtschaft und Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, Pferdezucht

Telefon 040 42841-1780 oder 040 42841-1792

Telefax 2841-2076

11.4.5 Bei Anlandungen in einem Hafen eines Drittlandes und bei Umladungen (Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93)

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Hamburg

Telefon 040 30 68 60-580

Telefax 040 30 68 60-560

11.5 Sonstige Meldestellen

Sind in dieser Bekanntmachung keine besonderen Meldestellen genannt, so sind die zuständigen Abgabestellen in der Bundesrepublik Deutschland für Logbuchscheine, Anlandeerkklärungen, Verkaufsabrechnungen oder andere vorgesehene Meldungen:

11.5.1 für die Große Hochseefischerei (alle Fahrzeuge von mehr als 500 BRZ) und für alle Auslandsanlandungen und Umladungen sowie zusätzliche Meldungen aller deutschen Fischereifahrzeuge:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Referat 522

Haubachstraße 86

22765 Hamburg

Telefon: 040 306860 -511 oder 040 306860-513

Telefax: 0 40 306860-560 oder 040 306860-528

E-Mail: Wolfgang.Wern@ble.de

11.5.2 für die Kutterfischerei

bei Anlandungen in der Bundesrepublik Deutschland:

– für Hamburg:

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Amt Wirtschaft und Landwirtschaft,

Jagd, Fischerei, Pferdezucht

Postfach 11 21 09

20421 Hamburg

– für Mecklenburg-Vorpommern:
Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Fischerei und Fischwirtschaft
Postfach 10 20 64
18003 Rostock

– für Niedersachsen und Bremen:
Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
Fischkai 31
27572 Bremerhaven

– für Schleswig-Holstein:
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung Fischerei
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

12. Eigentümer- und Fahrzeugwechsel

Alle Fangerlaubnisse werden mit der Auflage erteilt, dass folgende Veränderungen über die zuständigen Landesfischereibehörden der BLE unverzüglich anzuzeigen sind:

- Wechsel des Betriebsinhabers
- Änderung des Firmensitzes
- Wechsel der Erzeugerorganisation
- Vercharterung bzw. Wechsel der Vercharterung

Meldepflichtig sind die von den Veränderungen betroffenen Fischereibetriebe. Ein Wechsel der Erzeugerorganisation muss darüber hinaus durch die jeweiligen Erzeugerorganisationen schriftlich bestätigt werden. Soweit der betroffene Fischer versäumt, das Ausscheiden aus einer bzw. den Wechsel der Erzeugerorganisation der zuständigen Landesfischereibehörde umgehend anzuzeigen, wird dies als Verstoß gegen diese Auflage gewertet.

Die Veränderungsmeldung muss enthalten:

Bei Wechsel eines Betriebsinhabers:

- betroffener Fischereibetrieb
- Name und Anschrift des ausscheidenden und eintretenden Betriebsinhabers
- zugehörige Fischereifahrzeuge (Name, Fischereikennzeichen, EG-interne Nummer = CFR)

Bei Wechsel in der Zugehörigkeit zu einer Erzeugerorganisation:

- betroffener Fischereibetrieb
- zugehörige Fischereifahrzeuge (Name, Fischereikennzeichen, EG-interne Nummer)
- betroffene Erzeugerorganisationen

Bei Vercharterung bzw. Wechsel der Vercharterung:

- betroffener Fischereibetrieb
- betroffenes Fischereifahrzeug
- Name und Anschrift des Charterers

13. Betrieb einer Satellitenortungsanlage

Gemäß Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 vom 22. Dezember 2002 (ABl. EG L 358) werden für Fahrzeuge mit einer Länge über alles von mehr als 15 m die im Jahre 2009 ausgesprochenen Fangerlaubnisse unter der Auflage erteilt, dass eine den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 vom 18. Dezember 2003 (ABl. EG L 333) entsprechende automatische Satellitenortungsanlage eingesetzt wird.

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 sorgt der Kapitän eines Fischereifahrzeuges dafür, dass die Satellitenanlage jederzeit betriebsbereit ist.

Gemäß Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 darf ein Fischereifahrzeug die Satellitenanlage im Hafen nur dann ausstellen, wenn es das Fischereiüberwachungszentrum des Flaggen- und des Küstenmitgliedstaates hiervon vorher in Kenntnis setzt und seine Position bis zur nächsten Meldung gegenüber der vorausgegangenen Meldung nicht ändert.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 hat der Fischereibetrieb die Anlage von einer durch die BLE für geeignet erklärten Firma überprüfen zu lassen, sollte die Anlage innerhalb eines Jahres mehr als dreimal ausfallen oder innerhalb eines Ausfallzeitraumes mehr als drei Fangreisen unternommen werden. Sollte die Satellitenanlage für die Überprüfung vom Schiff entfernt werden müssen, darf die Fischerei weiter ausgeübt werden, wenn dies mit der BLE vorher abgestimmt wurde und alle vier Stunden eine manuelle Positionsmeldung per Telefon, Telefax oder E-Mail übermittelt wird.

Nach erfolgter Überprüfung ist das Auslaufen erst dann gestattet, wenn dies durch einen Mitarbeiter der BLE gestattet wird.

Meldestelle hierfür ist die BLE (Telefon: 040 30 68 60 505 oder 506, Telefax: 040 30 68 60 528 oder 560.

E-Mail: bettina.gromke@ble.de

oder madlen.kluckow@ble.de).

Die Überprüfung erfolgt auf Kosten des Fischereibetriebes.

14. Verwendung von Trichter-/Siebnetzen und Netzen mit Sortiergittern in der Garnelenfischerei und Verwendung von aktiven Fanggeräten in der Ostsee, in den Belten und dem Öresund

14.1 Verwendung von Trichter-/Siebnetzen und Netzen mit Sortiergittern in der Garnelenfischerei

Bei der Fischerei auf Garnelen sind Trichter-/Siebnetze oder Sortiergitter zu verwenden.

14.1.1 Technische Merkmale

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 über das Anbringen von Vorrichtungen an Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen (ABl. EG L

318), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 146/2007 (ABl. EG L 46) gelten folgende technische Merkmale:

14.1.2 für Trichter-/Siebnetze

- Ein Siebnetz ist ein Stück Netzwerk, dessen Maschenöffnung mindestens doppelt so groß sein muss, wie die des Steerts.
- Das Siebnetz wird im Innern des Schleppnetzes vor dem Steert angebracht und darf um nicht mehr als ein Drittel der Steertlänge in den Steert hineinreichen. Es darf an allen Rändern am Schleppnetz befestigt werden.
- Es dürfen gleichzeitig höchstens zwei Siebnetzteile verwendet werden, sofern sie an der oberen bzw. an der unteren Hälfte des Schleppnetzes angebracht sind und sich an keiner Stelle überlappen.
- Darüber hinaus muss die Maschenöffnung des Steerts eines Krabbennetzes mindestens 16 mm betragen.
- Die Maschenöffnung des Siebnetzes kann variieren, darf 70 mm aber nicht **übersteigen**.

14.1.3 für Netze mit Sortiergittern

- Die Konstruktion des Sortiergitters im Krabbennetz kann rechteckig oder elliptisch sein und muss aus festem Material bestehen. Beim rechteckigen Sortiergitter sind die Stäbe parallel zur Längsachse und bei den elliptischen Sortiergittern parallel zur längeren Achse auszurichten.
- Die Stäbe des Sortiergitters dürfen einen maximalen Abstand von 20 mm aufweisen.

14.1.4 Befreiung

Im Zeitraum 1. Mai bis zum 30. September jeden Jahres ist der Einsatz von Trichter-/ Siebnetzen und Netzen mit Sortiergittern nicht erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz von der BLE außerhalb des oben genannten Zeitraumes eine zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Der Antrag ist bei den zuständigen Landesfischereibehörden zu stellen.

- 14.2 Verwendung von aktiven Fanggeräten in der Ostsee, den Belten und dem Öresund
- Soweit die Fischerei mit aktiven Fanggeräten mit einer Maschenöffnung von größer oder gleich 105 mm ausgeübt wird, müssen diese hinsichtlich der Konstruktion und der technischen Beschreibung den Bestimmungen des Artikels 3 in Verbindung mit Anhang II Anlage 1 oder Anlage 2 der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates vom 21. Dezember 2005 (ABl. EU L 349 S. 1) und dem Art. 9 in Verbindung mit Anhang III Buchstabe B und C der Verordnung (EG) Nr. 1226/2009 des Rates vom 20. November 2009 (ABl. EU L 330 S. 1) entsprechen.

15. **Verbot der Fangaufwertung**

Jede quotengebundene Art, die bei Fangeinsätzen gefangen wird, ist an Bord zu nehmen und auch anzulanden, es sei denn, dies widerspricht den technischen Maßnahmen und den Kontroll- und Bestandserhaltungsmaßnahmen einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere den Verordnungen (EG) Nr. 1266/2009 und Nr. 850/1998 sowie den Verordnungen (EG) Nr. 2187/2005, (EWG) Nr. 2847/93 und (EG) Nr. 2371/2002.

16. Elektronische Verkaufsabrechnung

Das Verzeichnis der Marktbeteiligten gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1966/2006 ist auf der amtlichen Website der BLE veröffentlicht. Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1966/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 (ABl. EU L 409 S. 1) in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1077/2008 der Kommission vom 3. November 2008 (ABl. EU L 295 S. 3) müssen ab dem 1. Januar 2009 eingetragene Käufer, eingetragene Auktionen oder andere von den Mitgliedstaaten zugelassene Stellen oder ermächtigte Personen, die die Erstvermarktung von Fischereierzeugnissen übernehmen, die mit Erstverkäufen von Fischereierzeugnissen einen Jahresumsatz von mehr als 400.000,00 EUR erzielen, die Belege über den Erstverkauf und gegebenenfalls die Übernahmeerklärungen elektronisch erfassen und den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Erstvermarktung stattfindet, auf elektronischem Wege übermitteln.

17. Einführung des elektronischen Fischereilogbuches

Ab dem 01.01.2010 müssen alle Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles von mehr als 24 Metern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1077/2008 der Kommission vom 3. November 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1966/2006 des Rates über die elektronische Erfassung und Übermittlung von Daten über Fangtätigkeiten und die Fernerkundung mit dem elektronischen Logbuch ausgerüstet werden.

Alle Eigner dieser Fahrzeuggruppe werden nach Beschaffung der Software (durch die BLE) für die elektronische Erfassung und Übermittlung der Logbuch-, Anlande- und Umladedaten im Laufe des Jahres 2010 angeschrieben und über die praktische Umsetzung dieses Projektes informiert.

II.

Weitere Bestimmungen

1. Fischereibetriebe haben in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass sie jederzeit Kenntnis über Veröffentlichungen von Fischereibestimmungen erhalten.
Eine Kopie der Bekanntmachungen über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahre 2010 ist an Bord eines jeden deutschen Fischereifahrzeuges mitzuführen.
Von dieser Pflicht sind Fahrzeuge unter 8 m Länge über alles befreit, wenn sichergestellt ist, dass die Kapitäne durch ihre Reederei/Erzeugerorganisation bzw. dem Verband/Fischereischutzverband über die einschlägigen Bestimmungen informiert werden.
2. Vor Aufnahme der Fangtätigkeit hat sich der Kapitän eines Fischereifahrzeuges in geeigneter Weise zu vergewissern, ob ein Fangverbot für eine Fischart in dem Fanggebiet angekündigt oder bereits erlassen worden ist oder Beschränkungen für die Ausübung der Fischerei vorliegen.
3. Bei Verkauf von Fängen außerhalb deutscher Häfen (Ausland) ist außer dem Fischereilogbuch auch die Verkaufsabrechnung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 (ABl. EU L 261), zuletzt ge-

ändert durch Verordnungen (EG) Nr. 1005/2008 und 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 (ABl. EU L 286) durch den Kapitän oder seinen Vertreter an die BLE zu übersenden (Abgabefrist wie für das Fischereilogbuch). Dies gilt nur für den Fall, in dem die Verkaufsabrechnung manuell erstellt wird, mithin nicht für die elektronische Verkaufsabrechnung.

Soweit Fischereiprodukte in Kühlhäuser ausländischer Häfen eingelagert werden, ist anstelle einer Verkaufsabrechnung ein Beleg des Kühlhausbetreibers innerhalb von 48 Stunden nach abgeschlossener Einlagerung an die BLE abzusenden. Dieser Beleg muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Kühlhausbetreibers,
- Ort und Datum der Einlagerung,
- Fischereikennzeichen und Name des anlandenden Fischereifahrzeuges,
- Name des für die Anlandung verantwortlichen Kapitäns,
- für jede Fischart das Produktgewicht in kg sowie die Aufmachung.

In der Verkaufsabrechnung bzw. dem Einlagerungsbeleg ist das Fischmehl sowie gegebenenfalls Deputatfisch in kg anzugeben.

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Nach Abwägung sämtlicher im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der Bundesanstalt an der sofortigen Vollziehung des Bescheids der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um den wirtschaftlichen Einsatz aller deutschen Fischereifahrzeuge zu sichern und um eine Ausfischung der Quoten zu gewährleisten.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen, Auflagen und Bestimmungen kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung --- Referat 522 ---, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat (§ 70 VwGO). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO).

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Der Antrag ist an das Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg zu richten.

V. Hinweise allgemein

1. Bekanntmachungen und Formulare stehen auf der Internetseite der BLE (www.ble.de, Stichwort Kontrolle und Zulassung) zum Download zur Verfügung.
2. Die Schiffssicherheitsbestimmungen für den Einsatz der Fischereifahrzeuge in bestimmten Gebieten bleiben von den Fangerlaubnissen unberührt.
3. Abnehmer von Fischereierzeugnissen unterliegen den Bestimmungen der Bekanntmachung über die Bedingungen für die Abnahme und den Transport von Fischereierzeugnissen, die in Häfen der Bundesrepublik Deutschland angelandet oder in die Gemeinschaft eingeführt werden vom 12. März 2008 (BAnz. S.1080), in der Fassung der 2. Änderung vom 14. Juli 2008 (BAnz. S. 2708) in der jeweils aktuellen Fassung.
4. Außerhalb der Fischereizonen der Bundesrepublik Deutschland können zusätzliche und/oder abweichende Bestimmungen für den Fang und für die Abgabe von Meldungen gelten. Diese sind zu beachten.
5. Der Fischfang ohne Erlaubnis, die Nichtbeachtung von Bestimmungen, Auflagen oder unrichtige Fangmeldungen können - neben anderen Tatbeständen - als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 75 000,- € geahndet werden. Fische und Fanggeräte, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden. Insbesondere wird auf § 9 des Seefischereigesetzes und die Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 16. Juni 1998 (Seefischerei-Bußgeldverordnung, BGBl. I S. 1355) in der Fassung der Verordnung zur Sechzehnten Änderung vom 8. Mai 2008 (BGBl. I S.819) hingewiesen. Im Falle schwerer oder wiederholter Verstöße gegen Bestimmungen des Fischereirechts kann die Fangerlaubnis/Fischereilizenz entzogen werden.
6. Zum Einsatz von wissenschaftlichen Beobachtern/Observern an Bord von Fischereifahrzeugen wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 (ABl. EU L 60 S.1) verpflichtet, eine umfassende Datenerhebung im Fischereibereich durchzuführen. Hierzu ist es erforderlich, biologische Daten auf kommerziellen Fangschiffen zu erheben.
7. Bei jedem Fangeinsatz im NAFO-Regelungsbereich ist die Anwesenheit eines Observers an Bord vorgeschrieben. Die genauen Modalitäten sind der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 (ABl. Nr. L 318) Abs. 23 ff zu entnehmen.

Im NAFO-Regelungsbereich wird mit Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 (ABl. EU L 318), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 538/2008 des Rates vom 29. Mai 2008 (ABl. EU L 157 S. 1) allen Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft untersagt, Umladungen eines Schiffes einer Nichtvertragspartei der NAFO entgegen zu nehmen oder eigene Fänge an ein solches Schiff abzugeben. Gemeinschaftsschiffe dürfen nur dann Umladungen vornehmen, wenn sie von den zuständigen Behörden ihres Flaggenstaates eine entsprechende Genehmigung erhalten haben. Jede vorgenommene Umladung muss den jeweils zuständigen Behörden des Flaggenstaates vom abgebenden Schiff mindestens 24 Stunden vor und vom übernehmenden Schiff spätestens eine Stunde nach der Umladung gemeldet werden. Neben der Uhrzeit, der geografischen Position, dem abzugebenden oder zu

übernehmenden gerundeten Gesamtgewicht in Kilogramm, aufgeschlüsselt nach Arten, enthält die Meldung auch die Rufzeichen der beteiligten Fahrzeuge. Zusätzlich muss das übernehmende Fahrzeug mindestens 24 Stunden vor der Anlandung den Namen des Hafens und die voraussichtliche Anlandezeit melden.

Im NEAFC-Regelungsbereich ist den dort operierenden Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 des Rates vom 16. Dezember 1999 (ABl. EU L 337 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 770/2004 des Rates vom 21. April 2004 (ABl. EU L 123 S. 4) untersagt, Umladungen vorzunehmen, es sei denn, ihnen liegt eine vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden des Landes vor, dessen Flagge sie führen und in dem sie registriert sind. Gemäß Artikel 24 derselben Verordnung ist es allen Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft jedoch untersagt, Umladungen eines Schiffes einer Nichtvertragspartei der NEAFC entgegenzunehmen.

8. In Zweifelsfällen erteilen die zuständigen Landesfischereibehörden und die BLE Auskunft.

VI.

Hinweise zu weiteren Verordnungen der Europäischen Union

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die einschlägigen Verordnungen und Bestimmungen der Europäischen Union unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten.

Es wird dringend geraten, sich mit diesen Verordnungen vertraut zu machen. Insbesondere wird hingewiesen auf:

1. Meldepflichten für Fänge und Anlandungen:
Der Kapitän eines jeden Fischereifahrzeuges ist verpflichtet, Fangmeldungen im Funkübermittlungsverfahren nach Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 vom 22. September 1983 (ABl. EG L 276), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1804/05 vom 3. November 2005 (ABl. EU L 290), abzugeben, wenn die Anlandung oder Umladung später als 15 Tage nach dem Fang erfolgen wird.
2. Sonstige Bestimmungen der Europäischen Union
 - 2.1 Für die Fischereitätigkeit, insbesondere für den Zugang zu bestimmten Küstengewässern anderer Mitgliedstaaten, ist die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 (ABl. EU L 358) zu beachten.
 - 2.2 Zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren ist die Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 vom 20. Dezember 2005 (ABl. EU L 345) sowie die Verordnung (EG) Nr. 2187/05 des Rates vom 21. Dezember 2005 (ABl. EU L 349) über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Außerdem sind die technischen Maßnahmen zu beachten, die jährlich in den Anhängen der Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen aufgeführt sind, wie auch die in den jeweiligen Mehrjahresplänen für die Dorsch/Kabeljau-, Scholle- und Seezungenbestände aufgeführten technischen Maßnahmen.

- 2.3 Kapitänen und Abnehmern von Fängen sowie auf See hergestellten Fischereierzeugnissen wird dringend empfohlen, sich mit dem Inhalt der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 (ABl. EU L 261), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)) Nr. 1005/2008 und 1006/2008 vertraut zu machen (siehe hierzu auch Ziffer IV.4. dieser Bekanntmachung).
- 2.4 Ein besonderes Lizenzsystem gilt in den Gewässern um die Shetlands und Orkney-Inseln auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2166/83 vom 29. Juli 1983 (ABl. EG L 206), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1964/2001 vom 8. Oktober 2001 (ABl. EU L 268) i. V. m. Artikel 18 Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 vom 20. Dezember 2002 (ABl. EU L 358).
- 2.5 Mit der Verordnung (EG) Nr. 812/2004 des Rates vom 21. April 2004 zur Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98 (ABl. EU L 150) in der berichtigten Fassung vom 24. Mai 2004 (ABl. EU L 185) werden Maßnahmen zur Reduzierung des unbeabsichtigten Beifanges von Walen durch Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft in den gemäß den Anhängen I und III dieser Verordnung festgelegten Gebieten festgelegt.
- 2.6 Die Verordnung (EG)) Nr. 1386/2007 vom 22. Oktober 2007 (ABl. EU L 318) enthält die Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik.

VII. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Hamburg, den 22. März 2010
522 – 04.10 - 41.6 - Bek. 28/10/52

Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung

Im Auftrag
Wessendorf